

2011

Ausgegeben zu Bonn am 9. August 2011

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
4. 8.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen FNA: 188-17-1-1	738
16. 6.2011	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung der Änderungen vom 2. Oktober 2008 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (International Mobile Satellite Organization – IMSO)	739
16. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	740
16. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Weltpostvereins und des Zusatzprotokolls vom 14. November 1969 hierzu	740
17. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	741
23. 6.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum deutsch-irischen Abkommen vom 17. Oktober 1962 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer	741
28. 6.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz	742
28. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	743
28. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	743
28. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	744
28. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	744
28. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	745
29. 6.2011	Bekanntmachung über die Fortgeltung von Verträgen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro	745
29. 6.2011	Bekanntmachung über die Fortgeltung beziehungsweise weitere Anwendung von Verträgen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo	748
5. 7.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits	753
6. 7.2011	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens	755
7. 7.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	758
26. 7.2011	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung	758

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen**

Vom 4. August 2011

Auf Grund des Artikels II § 2 Absatz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen, der durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 2 Absatz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 27. November 1978 (BGBl. 1978 II S. 1377) verordnet das Deutsche Patent- und Markenamt:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen**

Die Verordnung über die Übersetzungen der Ansprüche europäischer Patentanmeldungen vom 18. Dezember 1978 (BGBl. 1978 II S. 1469), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. 1993 II S. 1989) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in zwei übereinstimmenden Stücken auf den vom Patentamt vorgeschriebenen Formblättern“ durch die Wörter „auf dem vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formblatt“ ersetzt.
 - b) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. den Vor- und Zunamen und die Anschrift des Erfinders.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die deutsche Übersetzung der Patentansprüche ist dem Antrag nach § 1 als Anlage beizufügen.“

3. Die §§ 4 bis 6 werden durch folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Die Blätter der Übersetzung sind mit arabischen Ziffern fortlaufend zu nummerieren. Die Blattnummern sind unterhalb des oberen Randes in der Mitte anzubringen. Im Übrigen gilt für die Übersetzung § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 5 und 6, Absatz 3 Satz 1, 2 und 6 sowie Absatz 4 und 5 der Patentverordnung entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

München, den 4. August 2011

Die Präsidentin
des Deutschen Patent- und Markenamts
Rudloff-Schäffer

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
der Änderungen vom 2. Oktober 2008
des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die
Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation
(International Mobile Satellite Organization – IMSO)**

Vom 16. Juni 2011

I.

Die in Valletta am 2. Oktober 2008 von der Versammlung der Vertragsparteien des Übereinkommens beschlossenen Änderungen (BGBl. 2010 II S. 1110, 1111) des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (BGBl. 1979 II S. 1081, 1082), das mit Bekanntmachung vom 22. Oktober 2001 neu gefasst worden ist (BGBl. II S. 1267, 1268), sind durch Beschluss der Versammlung der Vertragsparteien vom 2. Oktober 2008 in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d des Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 6. Oktober 2008 vorläufig anwendbar. Ferner sind die Änderungen vom 2. Oktober 2008 für alle übrigen Vertragsparteien des Übereinkommens mit Wirkung vom 6. Oktober 2008 vorläufig anwendbar.

II.

Die Schweiz hat bei Beschlussfassung der Vertragsstaaten am 2. Oktober 2008 zur vorläufigen Anwendung der Änderungen erklärt, dass sie der vorläufigen Anwendung der Änderungen widerspricht und sich durch die vorläufige Anwendung als nicht gebunden betrachtet.

Berlin, den 16. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 16. Juni 2011

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249, 250; 1977 II S. 164, 165) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Dominica	am 21. September 2000
Komoren	am 22. Februar 2001
Mongolei	am 3. Juni 2003
Namibia	am 22. Mai 2002

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 67).

Berlin, den 16. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Weltpostvereins
und des Zusatzprotokolls vom 14. November 1969 hierzu**

Vom 16. Juni 2011

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633, 1634) ist nach ihrem Artikel 11 Absatz 5 für

Eritrea	am 19. August 1993
Timor-Leste	am 28. November 2003

in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245, 246) ist nach seinem Artikel VII Absatz 1 für

Senegal	am 27. Oktober 1972
---------	---------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juni 2007 (BGBl. II S. 836).

Berlin, den 16. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)
und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 17. Juni 2011

Das 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) – BGBl. 1962 II S. 2273, 2274; 1972 II S. 814, 816; 1980 II S. 1446, 1447; 1984 II S. 69, 71 – sowie die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69, 109) sind nach Artikel 36 Absatz 4 des Übereinkommens und Artikel 28 Absatz 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für

Lettland am 1. Januar 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. September 2006 (BGBl. II S. 902).

Berlin, den 17. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Änderungsprotokolls
zum deutsch-irischen Abkommen vom 17. Oktober 1962
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuer**

Vom 23. Juni 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2011 zu dem Änderungsprotokoll vom 25. Mai 2010 zum Abkommen vom 17. Oktober 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (BGBl. 2011 II S. 250, 251) wird bekannt gemacht, dass das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 2 Absatz 2

am 3. Juni 2011
in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

Vom 28. Juni 2011

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2010 zu dem Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (BGBl. 2010 II S. 378, 379) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 21. Juli 2011

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunde ist am 21. Juli 2010 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts als Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bosnien und Herzegowina	am	9. März 2011
Dänemark	am	28. Januar 2010
Finnland	am	26. Juni 2009
Japan	am	24. Juli 2008
Korea, Republik	am	20. Februar 2009
Kuba	am	5. August 2009
Moldau, Republik	am	12. Februar 2011
Niger	am	19. Februar 2010
Schweden	am	10. Juli 2009
Serbien	am	16. September 2010
Slowakei	am	22. Februar 2011
Spanien	am	5. Mai 2010
Tschechische Republik	am	13. Oktober 2009
Vereinigtes Königreich	am	29. Mai 2009
Zypern	am	14. Mai 2010.

Das Übereinkommen wird ferner für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Chile	am	27. April 2012
Kanada	am	13. Juni 2012
Österreich	am	20. Mai 2012
Russische Föderation	am	24. Februar 2012.

Berlin, den 28. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Notenwechsels vom 29. April 1998
über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen,
norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 28. Juni 2011

Der Notenwechsel vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1999 II S. 506, 507) ist nach seiner Nummer 3 zweiter Absatz für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu

Luxemburg am 18. September 2007
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 (BGBl. II S. 878).

Berlin, den 28. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 28. Juni 2011

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Panama am 31. August 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. März 2010 (BGBl. II S. 216).

Berlin, den 28. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 28. Juni 2011

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) wird nach seinem Artikel 126 Absatz 2 für

Grenada am 1. August 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2011 (BGBl. II S. 451).

Berlin, den 28. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Zusatzübereinkommens
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

Vom 28. Juni 2011

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für

Kasachstan am 7. Juni 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 134).

Berlin, den 28. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Straßenmarkierungen
zum Europäischen Zusatzübereinkommen
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

Vom 28. Juni 2011

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für

Kasachstan am 7. Juni 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 132).

Berlin, den 28. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung von Verträgen
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Montenegro**

Vom 29. Juni 2011

Durch Notenwechsel vom 31. März 2011 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro eine Vereinbarung über die Fortgeltung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien beziehungsweise Serbien und Montenegro geschlossener bilateraler Abkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro geschlossen worden.

Die in der Anlage zu diesem Notenwechsel aufgeführten Abkommen gelten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro fort. Die Vereinbarung schließt nicht aus, dass weitere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien beziehungsweise Serbien und Montenegro geschlossene völkerrechtliche Vereinbarungen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro fortgelten.

Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, 31. März 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro unter Bezugnahme auf seine Verbalnote vom 4. März 2011 den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro über das Fortgelten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien beziehungsweise Serbien und Montenegro geschlossener bilateraler Abkommen vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die in der Anlage zu diesem Notenwechsel aufgeführten 31 Abkommen gelten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro fort.
2. Die vorliegende Vereinbarung lässt die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Fortgeltung weiterer Übereinkünfte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro zu erklären, unberührt.
3. Beide Vertragsparteien sind bereit, sich insbesondere in Hinblick auf die mit der Unabhängigkeit Montenegros eingetretene Änderung der ursprünglichen Zuständigkeiten zur Durchführung der betreffenden Abkommen weiter zu konsultieren.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und montenegrinischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Montenegro mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung von Montenegro zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung von Montenegro wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
und Europäische Integration
von Montenegro
Podgorica

Anlage

1. Abkommen vom 26.06.1954 über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt
2. Vertrag vom 10.03.1956 über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung
3. Vertrag vom 10.03.1956 über wirtschaftliche Zusammenarbeit
4. Gemeinsames Protokoll vom 10.03.1956 über wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten
5. Notenwechsel (vom 10.03. und 22.12.1956) zum Vertrag über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 10.03.1956
6. Abkommen vom 17.07.1956 über die Zollbehandlung der Donauschiffe

7. Protokoll vom 17.07.1956 zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt vom 26.06.1954
8. Abkommen vom 10.04.1957 über den Luftverkehr und Vereinbarung über die Änderung des Fluglinienplans (Notenwechsel vom 26.07.1973 und 17.01.1975)
9. Vereinbarung vom 16.07.1964 über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und Güterverkehr
10. Briefwechsel vom 08.03.1967 über die Änderung des Artikels 2 des Abkommens vom 10.04.1957 über den Luftverkehr
11. Abkommen vom 12.10.1968 über Arbeitslosenversicherung
12. Abkommen vom 12.10.1968 über Soziale Sicherheit (mit Schlussprotokoll gleichen Datums)
13. Vereinbarung vom 09.11.1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 über Soziale Sicherheit
14. Verwaltungsvereinbarung vom 16.05.1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 über Arbeitslosenversicherung
15. Protokoll vom 20.12.1972 über Kapitalhilfe
16. Vertrag vom 02.04.1974 über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften
17. Abkommen vom 30.09.1974 zur Änderung des Abkommens vom 12.10.1968 über Soziale Sicherheit
18. Abkommen vom 10.12.1974 über Kapitalhilfe
19. Abkommen vom 27.11.1984 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen
20. Rahmenabkommen vom 06.09.1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesvollzugsrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Konsolidierung der Verbindlichkeiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
21. Abkommen vom 06.09.1985 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen
22. Rahmenabkommen vom 10.10.1986 über die Konsolidierung der Verbindlichkeiten (1986 – 1988)
23. Abkommen vom 10.10.1986 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen (1986 – 1988)
24. Abkommen vom 26.03.1987 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Protokoll des gleichen Datums)
25. Abkommen vom 19.10.1988 über die Konsolidierung der Auslandsschuld (1988 – 1989)
26. Vereinbarung vom 19.05.1989 zum Abkommen vom 10.04.1957 über den Luftverkehr
27. Vertrag vom 10.07.1989 über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen (mit Protokoll gleichen Datums)
28. Luftverkehrsabkommen vom 31.05.2001 (Anlage 3 zum Protokoll vom 31.05.2001)
29. Abkommen vom 15.03.2002 über die Übernahme, Reduzierung und Umschuldung von Auslandsschulden
30. Abkommen vom 16.09.2002 über die Rückführung und Übernahme von Personen, die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen und Protokoll zur Durchführung des Abkommens
31. Abkommen vom 13.10.2004 über Technische Zusammenarbeit

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
und Europäische Integration

Podgorica, 31. März 2011

Verbalnote

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote des Auswärtigen Amts vom 31. März 2011 (Gz. 209-321.00) über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung von Montenegro und der Bundesrepublik Deutschland über das Fortgelten der abgeschlossenen bilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien beziehungsweise Serbien und Montenegro mitzuteilen, dass die Regierung von Montenegro mit dem darin vorgeschlagenen Wortlaut der Vereinbarung über die Rechtsnachfolge der bilateralen Abkommen zwischen Montenegro und der Bundesrepublik Deutschland einverstanden ist. Demgemäß bilden die Verbalnote des Auswärtigen Amts vom 31. März 2011 (Gz. 209-321.00) und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung von Montenegro und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die mit dem Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Berlin

Bekanntmachung über die Fortgeltung beziehungsweise weitere Anwendung von Verträgen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo

Vom 29. Juni 2011

Durch Notenwechsel vom 10. Juni 2011 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo eine Vereinbarung über die Fortgeltung beziehungsweise weitere Anwendung von Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit der Bundesrepublik Jugoslawien sowie Serbien und Montenegro im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo geschlossen worden.

Die in der Anlage 1 zu diesem Notenwechsel aufgeführten Abkommen gelten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo fort. Die in der Anlage 2 aufgeführten Abkommen werden im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo so lange angewandt, bis Einvernehmen über ihre Anpassung oder ihre Aufhebung im Verhältnis zwischen beiden Staaten hergestellt ist. Hinsichtlich der in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten Übereinkünfte tritt die Republik Kosovo für die daraus entstandenen und in ihrem Hoheitsgebiet begründeten Verbindlichkeiten ein.

Die Vereinbarung schließt nicht aus, dass weitere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien sowie Serbien und Montenegro geschlossene völkerrechtliche Vereinbarungen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo fortgelten.

Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, 10. Juni 2011

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 100/11 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kosovo vom 10. Juni 2011 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kosovo beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Kosovo und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die in der Anlage 1 zu diesem Notenwechsel aufgeführten Übereinkünfte gelten im Verhältnis zwischen der Republik Kosovo und der Bundesrepublik Deutschland fort.
2. Die in der Anlage 2 zu diesem Notenwechsel aufgeführten Übereinkünfte werden aus Praktikabilitätsgründen im Verhältnis zwischen der Republik Kosovo und der Bundesrepublik Deutschland so lange angewandt, bis Einvernehmen über ihre Anpassung oder ihre Aufhebung im Verhältnis zwischen beiden Staaten hergestellt ist. Beide Seiten betonen die Notwendigkeit, im Bereich der Technischen Zusammenarbeit möglichst bald den Abschluss einer neuen bilateralen Übereinkunft anzustreben. Für den Bereich des Luftverkehrs sind sich beide Seiten darüber einig, dass bei Bedarf der Abschluss neuer bilateralen Übereinkünfte zu Fragen, die nicht durch europäische Übereinkünfte abgedeckt sind, geprüft wird.
3. Die in den Anlagen zu diesem Notenwechsel enthaltenen Angaben in Klammern beziehen sich auf die Listen 1 und 2 des Protokolls vom 12. Dezember 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien über die weitere Anwendung von Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beziehungsweise auf die Anlagen A und B zum Protokoll vom 29. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien über die Fortgeltung völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.
4. Die Zusammenarbeit beider Staaten in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Bildung soll in einem oder mehreren neu zu verhandelnden Abkommen geregelt werden. Das Abkommen vom 28. Juli 1969 zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit (Liste 1 – Nr. 19 des Protokolls vom 12. Dezember 1996) wird im Verhältnis zwischen der Republik Kosovo und der Bundesrepublik Deutschland so lange weiter angewandt, bis Einvernehmen über seine Anpassung oder Aufhebung im Verhältnis zwischen beiden Staaten hergestellt ist.
5. Die Föderative Volksrepublik Jugoslawien, die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, die Bundesrepublik Jugoslawien sowie Serbien und Montenegro haben mit der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik die in den Anlagen 3 und 4 zu diesem Notenwechsel aufgeführten Übereinkünfte geschlossen. Die Republik Kosovo tritt für die daraus entstandenen und in ihrem Hoheitsgebiet begründeten Verbindlichkeiten ein.
6. Die vorliegende Vereinbarung lässt die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Fortgeltung weiterer Übereinkünfte zwischen der Republik Kosovo und der Bundesrepublik Deutschland zu erklären, unberührt.
7. Beide Seiten sind bereit, sich weiter zu konsultieren.
8. Bezüglich des in Anlage 1 Nr. 9 aufgeführten Vertrags vom 2. April 1974 über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (Liste 1 – Nr. 25) erteilt die Regierung der Republik Kosovo ihre Zustimmung zur Weitergabe von Auskünften, Mitteilungen und Schriftstücken, die in Anwendung des Vertrags erlangt wurden, an die Europäische Kommission.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Republik Kosovo wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Diese Vereinbarung wird in albanischer, serbischer, deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des albanischen, des serbischen und des deutschen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgeblich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen der Regierung der Republik Kosovo einverstanden erklärt,

werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Kosovo und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kosovo mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Republik Kosovo einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kosovo vom 10. Juni 2011 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo, die mit dem Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Kosovo erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kosovo
Pristina

Anlage 1

1. Vertrag vom 10. März 1956 über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (Liste 2 – Nr. 2)
2. Abkommen vom 10. April 1957 über den Luftverkehr (Liste 1 – Nr. 11 in der Fassung des Protokolls vom 29. April 1997, Punkt 4 b)
3. Vereinbarung vom 16. Juli 1964 über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr (Liste 1 – Nr. 13)
4. Briefwechsel vom 8. März 1967 über die Änderung des Artikels 2 des Abkommens vom 10. April 1957 über den Luftverkehr (Anlage A – Nr. 2)
5. Abkommen vom 12. Oktober 1968 über Arbeitslosenversicherung (Liste 1 – Nr. 14 in der Fassung des Protokolls vom 29. April 1997, Punkt 4 a) unter der Maßgabe, dass sich beide Seiten hinsichtlich der konkreten Durchführung des Abkommens weiter konsultieren.
6. Abkommen vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit (mit Schlussprotokoll gleichen Datums) (Liste 1 – Nr. 15) unter der Maßgabe, dass sich beide Seiten hinsichtlich der konkreten Durchführung des Abkommens weiter konsultieren.
7. Verwaltungsvereinbarung vom 16. Mai 1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Arbeitslosenversicherung (Liste 1 – Nr. 18) unter der Maßgabe, dass sich beide Seiten hinsichtlich der konkreten Durchführung des Abkommens weiter konsultieren.
8. Vereinbarung vom 9. November 1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit (Liste 1 – Nr. 20) unter der Maßgabe, dass sich beide Seiten hinsichtlich der konkreten Durchführung des Abkommens weiter konsultieren.
9. Vertrag vom 2. April 1974 über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (Liste 1 – Nr. 25)
10. Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit (Liste 1 – Nr. 26)
11. Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 26. Juli 1973 und 17. Januar 1975 über die Änderung des Fluglinienplans (Anlage A – Nr. 5)
12. Abkommen vom 23. Mai 1975 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung (Liste 1 – Nr. 28)
13. Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 23. Juli 1976 über die Änderung der Vereinbarung vom 16. Juli 1964 über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und -güterverkehr (Liste 1 – Nr. 29)
14. Abkommen vom 26. März 1987 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Protokoll gleichen Datums) (Liste 1 – Nr. 34)
15. Vereinbarung vom 18. Mai 1989 zu dem Abkommen vom 10. April 1957 über den Luftverkehr (Liste 1 – Nr. 38)
16. Vertrag vom 10. Juli 1989 über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen (mit Protokoll gleichen Datums) (Liste 1 – Nr. 40)

Anlage 2

1. Paraphierter Entwurf des Luftverkehrsabkommens vom 31. Mai 2001 (Anlage 3 zum Protokoll vom 31. Mai 2001 über den Abschluss eines neuen Luftverkehrsabkommens), vorläufig anwendbar nach Nummer 11 des Protokolls vom 31. Mai 2001
2. Fluglinienplan (Anlage 4 zum Protokoll vom 31. Mai 2001 über den Abschluss eines neuen Luftverkehrsabkommens)
3. Code-Share-Klausel (Anlage 5 zum Protokoll vom 31. Mai 2001 über den Abschluss eines neuen Luftverkehrsabkommens)
4. Abkommen vom 13. Oktober 2004 über Technische Zusammenarbeit

Anlage 3

1. Abkommen vom 5. Juni 1989 über die Zusammenarbeit bei der beruflichen Wiedereingliederung von vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Bürgern der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Liste 1 – Nr. 39)
2. Abkommen vom 15. März 2002 über die Übernahme, Reduzierung und Umschuldung von Auslandsschulden¹⁾
3. Zusatzabkommen vom 15. März 2002 über die Übernahme, Reduzierung und Umschuldung von Auslandsschulden²⁾
4. Abkommen vom 12. Dezember 2007 über die Änderung des fortwirkenden Abkommens vom 15. März 2002 über die Übernahme, Reduzierung und Umschuldung von Auslandsschulden

Anlage 4

1. Vertrag vom 10. März 1956 über wirtschaftliche Zusammenarbeit (Liste 1 – Nr. 7)³⁾
2. Protokoll vom 20. Dezember 1972 über Kapitalhilfe
3. Gemeinsames Kommuniqué vom 19. April 1973 nach Abschluss der Gespräche von Bundeskanzler Brandt in Belgrad und auf der Insel Brioni
4. Abkommen vom 10. Dezember 1974 über die Gewährung von Kapitalhilfe
5. Abkommen vom 27. November 1984 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen (Abkommen 1984) (Anlage A – Nr. 7)
6. Rahmenabkommen vom 6. September 1985 über die Konsolidierung der Verbindlichkeiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Rahmenabkommen 1985)
7. Abkommen vom 6. September 1985 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen (Abkommen 1985) (Liste 1 – Nr. 30)
8. Rahmenabkommen vom 10. Oktober 1986 über die Konsolidierung der Verbindlichkeiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Rahmenabkommen 1986 – 1988) (Liste 1 – Nr. 32)
9. Abkommen vom 10. Oktober 1986 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen (Abkommen 1986 – 1988) (Liste 1 – Nr. 33)
10. Abkommen vom 19. Oktober 1988 über die Konsolidierung der Auslandsschuld der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Abkommen 1988 – 1989) (Liste 1 – Nr. 37)
11. Abkommen vom 19. Oktober 1957 über den Zahlungsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien

¹⁾ Das Abkommen vom 15. März 2002 über die Übernahme, Reduzierung und Umschuldung von Auslandsschulden regelt die vollständige oder teilweise Übernahme der auf die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien entfallenden Verpflichtungen aus den in der Anlage 4 genannten Übereinkünften als eigene Schuld.

²⁾ Das Zusatzabkommen vom 15. März 2002 über die Übernahme, Reduzierung und Umschuldung von Auslandsschulden regelt die teilweise Übernahme der auf die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien entfallenden Verpflichtungen aus dem unter der Nummer 1 dieser Anlage genannten Abkommen vom 5. Juni 1989 als eigene Schuld.

³⁾ Folgende weitere, nicht gesondert aufgeführte Übereinkünfte sind Bestandteil des Vertrags vom 10. März über wirtschaftliche Zusammenarbeit:

(a) Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 10. März/22. Dezember 1956 zum Vertrag über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 10. März 1956 (Anlage A – Nr. 8)

(b) Gemeinsames Protokoll vom 10. März 1956 über wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten (Anlage A – Nr. 1)

12. Protokoll vom 4. Februar 1977 über die Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 19. Oktober 1957 über den Zahlungsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
13. Vereinbarung vom 22. Oktober 1980 über die Änderung des Abkommens vom 19. Oktober 1957 über den Zahlungsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
14. Niederschrift vom 24. Januar 1991 über die Expertengespräche zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Narodna Banka Jugoslavije zur Schaffung der notwendigen banktechnischen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Clearingzahlungsverkehrs
15. Ergebnisniederschrift vom 7. Juni 1991 über das Gespräch zwischen deutschen und jugoslawischen Expertendelegationen über Finanzfragen
16. Rahmenkreditvereinbarung vom 1. Februar 1977 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Jugobanka, Belgrad, sowie die Zusatzvereinbarungen vom 5. Oktober/9. November 1982, vom 1./10. Juni 1983 sowie vom 6./18. Februar 1985
17. Rahmenkreditvereinbarung vom 11. August 1981 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Vojvodjanska Banka, sowie die Zusatzvereinbarungen vom 25. März/7. April 1982, vom 13./27. Januar 1983 und vom 12. Mai/12. Juni 1987
18. Rahmenkreditvereinbarung vom 25. August 1982 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Udruzena Beogradska Banka, Belgrad, sowie Nachtrag vom 11./15. April 1983 und Zusatzvereinbarung vom 20. Mai/4. Juni 1985
19. Rahmenkreditvereinbarung vom 25. Oktober/10. Dezember 1984 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Udruzena Kosovska Banka, Pristina
20. Generalvertrag vom 14. Februar 1975 zwischen AHB Metallurgiehandel GmbH, Berlin, und Bergwerks- und Metallurgisch-Chemisches Kombinat für Blei und Zink Trepča, Kosovska Mitrovica und Engineering Unternehmen Progress Invest, Belgrad (Generalvertrag Zink)
21. Vereinbarung vom 12. September 1975 zwischen der Deutschen Außenhandelsbank AG und der Kosovska Banka, Pristina, über die technische Abwicklung der Zahlungen und Verrechnungen auf Grund des Generalvertrages Zink vom 14. Februar 1975
22. Abkommen vom 12. Juni 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Exekutivrat der Versammlung des Sozialistischen Autonomen Gebietes Kosovo über die Sicherung der Kreditausreichung sowie der langfristigen Lieferung von Zink und Zinkhalbzeugen

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zur Gründung einer Partnerschaft
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Kasachstan andererseits**

Vom 5. Juli 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 zu dem Abkommen vom 23. Januar 1995 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (BGBl. 1998 II S. 906, 907) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland	am 1. Juli 1999
----------------------------	-----------------

in Kraft getreten ist.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 99 Absatz 2 ferner in Kraft getreten für	
Europäische Atomgemeinschaft	am 1. Juli 1999
Europäische Gemeinschaft ¹⁾	am 1. Juli 1999
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ²⁾	am 1. Juli 1999
Belgien	am 1. Juli 1999
Dänemark	am 1. Juli 1999
Finnland	am 1. Juli 1999
Frankreich	am 1. Juli 1999
Griechenland	am 1. Juli 1999
Irland	am 1. Juli 1999
Italien	am 1. Juli 1999
Kasachstan	am 1. Juli 1999
Luxemburg	am 1. Juli 1999
Niederlande	am 1. Juli 1999
Österreich	am 1. Juli 1999
Portugal	am 1. Juli 1999
Schweden	am 1. Juli 1999
Spanien	am 1. Juli 1999
Vereinigtes Königreich	am 1. Juli 1999.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 99 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls vom 30. April 2004 zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen,

¹⁾ Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union in seiner durch den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 geänderten Fassung (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039; 2009 II S. 1223) ist seit dem 1. Dezember 2009 anstelle der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Union als Vertragspartei aller völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragspartner die Europäische Gemeinschaft war, anzusehen (BGBl. 2010 II S. 250).

²⁾ Gemäß Artikel 97 des am 23. Juli 1952 in Kraft getretenen Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1952 II S. 445, 447, 978) ist der Vertrag (nach 50 Jahren) am 23. Juli 2002 ausgelaufen. Gemäß Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 über die Folgen des Außerkrafttretens des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) für die von der EGKS geschlossenen internationalen Abkommen (2002/596/EG) (ABl. L 194 vom 23. 7. 2002, S. 36) trat die EG am 24. Juli 2002 in die Rechte und Pflichten ein, die sich aus den von der EGKS mit Drittländern geschlossenen internationalen Abkommen ergeben.

der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABl. L 303 vom 1.11.2006, S. 3) für

Estland	am 1. Juni 2006
Lettland	am 1. Juni 2006
Litauen	am 1. Juni 2006
Malta	am 1. Juni 2006
Polen	am 1. Juni 2006
Slowenien	am 1. Juni 2006
Slowakei	am 1. Juni 2006
Tschechische Republik	am 1. Juni 2006
Ungarn	am 1. Juni 2006
Zypern	am 1. Juni 2006

in Kraft getreten.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 99 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 des Protokolls vom 16. September 2008 zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 25) für

Bulgarien	am 1. Oktober 2010
Rumänien	am 1. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Berlin, den 5. Juli 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Vom 6. Juli 2011

Das in Jekaterinburg am 15. Juli 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist nach seinem Artikel 10

am 11. Januar 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 10 dieses Abkommens das Abkommen vom 23. April 1987 zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft (BGBl. 1988 II S. 394, 403) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation

mit Ablauf des 10. Januar 2011

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. Juli 2011

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Bröhl

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung
der Russischen Föderation
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Das Bundesministerium für Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung
der Russischen Föderation,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet

unter Berücksichtigung der von beiden Vertragsparteien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gesammelten Erfahrungen,

in Anerkennung der Zweckmäßigkeit einer Bündelung der Anstrengungen beider Staaten bei der Lösung von Problemen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet des Gesundheitswesens,

in Anbetracht dessen, dass die gesundheitspolitische Zusammenarbeit die Grundlage der bilateralen Beziehungen und ein wichtiges Element der strategischen Partnerschaft zwischen den Ländern ist und dass sie insbesondere durch das Aktionsprogramm vom 2. Oktober 2008 zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens konkretisiert worden ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens ist es, durch Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und seiner Entwicklung auf gegenseitig vorteilhafter und ausgewogener Grundlage die Beziehungen zwischen den Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und der Bildung sowie sonstiger Organisationsstrukturen im Bereich des Gesundheitswesens, zivilgesellschaftlicher Organisationen und natürlicher Personen beider Staaten auszubauen.

Artikel 2

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe bedeuten Folgendes:

- a) „Teilnehmer“: deutsche und russische Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und der Bildung, medizinische und pharmazeutische Unternehmen sowie natürliche Personen;
- b) „gemeinsames Gesundheitsprojekt“: Gesundheitspolitische Zusammenarbeit, deren finanzielle Förderung durch eine oder beide Vertragsparteien gewährleistet wird und die die Teilnehmer gemeinsam durchführen;
- c) „vertrauliche Informationen“: Angaben, einschließlich als Geschäftsgeheimnis geschützte Informationen und Know-how, die einen tatsächlichen oder potenziellen kommerziellen Wert haben, da sie Dritten nicht bekannt sind, es zu ihnen keinen freien Zugang auf gesetzlicher Grundlage gibt und ihre Besitzer Maßnahmen zum Schutz ihrer Vertraulichkeit ergreifen können.

Artikel 3

Die Vertragsparteien bauen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens durch die Realisierung gemeinsamer Gesundheitsprojekte und die Durchführung insbesondere folgender Maßnahmen aus:

- a) Austauschprogramme für Wissenschaftler und Fachleute einschließlich Nachwuchskräften und Studierenden zur Umsetzung von Programmen, Projekten und sonstiger Vorhaben, die mit der Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens verbunden sind;
- b) Seminare, Symposien, Konferenzen, Ausstellungen und sonstige wissenschaftliche Treffen;
- c) Austausch von Informationen zum Gesundheitswesen sowie von wissenschaftlich-technischen Informationen sowie Unterstützung des Aufbaus der Gesundheitsinfrastruktur.

Artikel 4

Die Vertragsparteien arbeiten unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten in der Gesundheitspolitik, der bereits entstandenen Beziehungen und der bei der Entwicklung der Zusammenarbeit gesammelten Erfahrungen mit Vorrang in folgenden Schwerpunktbereichen zusammen:

- a) Prävention von Krankheiten (Primärprävention sowie Sekundärprävention), hier insbesondere Maßnahmen im Bereich Public Health;
- b) Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind (darunter Prävention und Senkung von Müttersterblichkeit und -mortalität, moderne Versorgungsverfahren für Kinder mit niedrigem beziehungsweise extrem niedrigem Körpergewicht, Diagnose und Behandlung seltener Krankheiten, Behandlung bösartiger Neubildungen, komplexe Rehabilitationshilfe für Kinder);
- c) Prävention und Behandlung von Infektionskrankheiten (vor allem HIV/AIDS, Tuberkulose, Hepatitis B und C und sexuell übertragbare Krankheiten);
- d) e-Health (effizienter und sicherer Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, Telemedizin, Internet und Computertechnologien im Gesundheitswesen);
- e) organisatorische Fragen des Gesundheitssystems und der Krankenversicherung;
- f) normative Regelungen im Gesundheitswesen (Anerkennung von Dokumenten über den Abschluss einer medizinischen oder pharmazeutischen Ausbildung, Zulassung von medizinischen Fachkräften zur Berufstätigkeit im Staatsgebiet beider Staaten);
- g) Einrichtung von Pilotvorhaben für die Verbesserung der medizinischen und pharmazeutischen unterrichtsmethodischen Versorgung.

Zur Umsetzung gemeinsamer Projekte und Programme der Zusammenarbeit und zum Schutz vertraulicher Informationen können die Teilnehmer Verträge abschließen, die die Bedingungen für die Durchführung gemeinsamer Gesundheitsprojekte sowie das Verfahren für den Betrieb gemeinsam genutzter wissenschaftlich-technischer Objekte regeln.

Artikel 5

Die in diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation.

Artikel 6

Die mit dem Austausch von Fachdelegationen, medizinischem und pharmazeutischem Fachpersonal, Studierenden, Wissenschaftlern und wissenschaftlich-technischem Fachpersonal verbundenen internationalen Reisekosten trägt die entsendende Seite.

Artikel 7

Für die Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien eine gemischte Kommission, die sich aus den Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Behandlung und Abstimmung von Empfehlungen und Vorschlägen zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;
- b) Analyse der Ergebnisse der in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durchgeführten Zusammenarbeit;
- c) Erstellung von Aktionsprogrammen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens mit Konkretisierung der Kooperationschwerpunkte und Nennung der Durchführungsorganisationen;
- d) Erörterung sonstiger Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Abkommens.

Die Kommission tritt in der Regel einmal im Jahr abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation zusammen.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Verträgen, deren Parteien sie sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden.

Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Abkommens werden im Rahmen der Kommission geregelt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Mitteilung in Kraft, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten von den Vertragsparteien erfüllt worden sind.

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Ablauf der laufenden Fünfjahresfrist der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht mitteilt, das Abkommen zu kündigen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 23. April 1987 zwischen dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft außer Kraft.

Das Außerkrafttreten dieses Abkommens führt nicht zum Außerkrafttreten der Verträge über die Projekte und Programme, die im Rahmen dieses Abkommens geschlossen worden sind und implementiert werden und die zum Zeitpunkt seines Außerkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Geschehen zu Jekaterinburg am 15. Juli 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland

Philipp Rösler

Für das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung
der Russischen Föderation

Tatjana Golikowa

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe
(POPs-Übereinkommen)**

Vom 7. Juli 2011

I.

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Montenegro am 29. Juni 2011
in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 24. Januar 2007 (BGBl. II S. 610) wird in ihrem Abschnitt II insoweit berichtigt, dass Montenegro am 23. Oktober 2006 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen keine Erklärung über die Weiteranwendung abgegeben hat. Montenegro hat am 23. Oktober 2006 lediglich erklärt, dass es die Unterschrift der Bundesrepublik Jugoslawien weiterhin anerkennt. Der endgültige Bindungswille Montenegros wurde hingegen erst durch die Ratifikationsurkunde ausgedrückt, die am 31. März 2011 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2011 (BGBl. II S. 600).

Berlin, den 7. Juli 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-ecuadorianischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung**

Vom 26. Juli 2011

Das am 11. Februar 2011 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 7 Absatz 1

am 11. Februar 2011
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. Juli 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ecuador –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat;
2. sind „Familienangehörige“ Ehepartner, Lebenspartner und Kinder, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung leben, und weitere Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung angehören, mit denen das entsandte Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung in den Empfangsstaat in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft lebt und die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung.

Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Republik Ecuador ist für die Familienangehörigen eines Mitglieds einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit keine Änderung ihres Visums erforderlich.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat die

befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für bis zu 60 Tage nach Beendigung der Dienstzeit des Amtsträgers erlaubt.

Artikel 3

Verfahren

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

Artikel 4

**Immunität von der Zivil-
und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienmitglieds, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgb1@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb1.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

system dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Entscheidend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Erhalts der Kündigung.

Geschehen zu Berlin am 11. Februar 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Ammon

Für die Regierung der Republik Ecuador

Horacio Sevilla Borja